

Leitfaden

zur Gründung einer gemeinnützigen Stiftung des bürgerlichen Rechts

Sehr geehrte Stifterin, sehr geehrter Stifter,

Ihr Vorhaben, eine Stiftung zu gründen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, soll folgende Ü B E R S I C H T erleichtern:

1. Überlegungen Ihrerseits zum Stiftungszweck und zum Stiftungskapital, mit dessen Erträgen der Stiftungszweck verwirklicht werden soll (Stiftungskapital abhängig vom Stiftungszweck, in der Regel nicht unter 50.000 Euro)
2. Sie formulieren einen ersten Entwurf der Stiftungsverfassung (Stiftungsgeschäft einschließlich Satzung) anhand des Musters eines Stiftungsgeschäfts und des Musters einer Stiftungssatzung (beide Muster finden Sie im Web-Angebot www.im.nrw.de/stiftungen).
3. Telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme mit der Stiftungsbehörde (Bezirksregierung), in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz haben soll, zur Klärung etwaiger Fragen; Einreichung Ihres Entwurfs der Stiftungsverfassung.
4. Die Stiftungsbehörde beteiligt die Oberfinanzdirektion, damit diese die Übereinstimmung der Stiftungsverfassung mit dem Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung prüft.
5. Stiftungsbehörde und Oberfinanzdirektion unterrichten Sie über angeratene Änderungen der Stiftungsverfassung (schriftlich und/oder in einer kurzfristigen gemeinsamen Besprechung)
6. Sie erstellen die Endfassung der Stiftungsverfassung und beantragen die Anerkennung als rechtsfähige Stiftung durch die zuständige Behörde.
7. Die Stiftungsbehörde stellt fest, ob die für die Anerkennung erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und händigt Ihnen die Anerkennungsurkunde aus (auf Wunsch Überreichung durch die Regierungspräsidentin/den Regierungspräsidenten, Teilnahme von Medienvertretern).
8. Die Oberfinanzdirektion übersendet dem für die Stiftung zuständigen Finanzamt die als rechtsfähig anerkannte Stiftungsverfassung. Das Finanzamt erteilt dann ohne weitere Prüfung eine vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit.

Das Verfahren ab Einreichung Ihres Entwurfs bis zur Anerkennung ist behördlicherseits gewöhnlich in weniger als 3 Monaten abgeschlossen (sofern Sie für sich keine zusätzliche Zeit benötigen).